

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/218

13. November 1975

Für Frieden und Fortschritt in aller Welt

Willy Brandt initiierte Kooperation im kontinentalen Maßstab

Seite 1 / 44 Zeilen

Bayerna CSU-Regierung spielt falsch

Beuinvestitionsprogramm des Bundes soll unterlaufen werden

Von Dr. Dieter Haack MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesbauminister und stellv. SPD-Landesvorsitzender Bayern

Seite 2 und 3 / 40 Zeilen

Einschränkungen, aber kein Substanzverlust

Die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes auf die Bundeswehr

Von Alfons Pawelczyk MdB
Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages

Seite 4, 5 und 6 / 146 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Hangelallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 37 00 37 - 38
Telex: 55 00 000 - 00 pphnd

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 00 11

Für Frieden und Fortschritt in aller Welt !

Willy Brandt initiierte Kooperation im kontinentalen Maßstab

Der internationale Sonderkongreß, der parallel zum SPD-Parteitag im Mannheimer Schloß diskutierte, war mehr als eine Reverenz der sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien aus allen Kontinenten für den großen Gastgeber. Der SPD-Vorsitzende Willy Brandt, in deutsch, englisch, französisch und spanisch parlierend, umriß vor den aufmerksam lauschenden und sichtlich sehr angetanen Partei- und Regierungsdelegationen sein von ihm seit langem entwickeltes Bild von einem losen Zusammenschluß im Fünf-Kontinente-Maßstab, der in Intervallen die Meinungen über aktuelle, alle Teilnehmer berührende Probleme sowie Lösungsgedanken austauschen soll. Die neue Kooperation greift also weit über die Sozialistische Internationale hinaus und bezieht auch Parteien ein, die deren Rahmen sprengen würden.

Diese neue politische Vision, die durchaus eine Schöpfung Willy Brandts ist, hat etwas Faszinierendes an sich und erfaßt, was sich in Mannheim erstmals zeigt, mit frischer Intensität auch die übrigen potentiellen und erwünschten Teilnehmer der schon im Ansatz als pragmatisch gedachten und anerkannten Zusammenarbeit, die ohne förmlichen organisatorischen Unterbau auskommen will und muß, wenn sie die ihr zugeordneten Aufgaben erfüllen soll. Die Initiatoren denken daran, daß in zulässigen und notwendigen Abständen die Möglichkeit ins Auge gefaßt wird, die Parteiführer und die von diesen Parteien gestellten Regierungsmitglieder zu Gesprächen zusammenzurufen, um, ganz unabhängig von den ideologischen Machtzentren dieser Erde, die gemeinsam entwickelbaren Energien zur Sicherung des Friedens und zur Weiterentwicklung des sozialen Fortschritts in allen Kontinenten in einer Allianz des guten Willens zu vereinen.

Willy Brandts pragmatische Vision ist, was Mannheim als der "Nukleus" einer solchen Entwicklung bewies, auf guten, zustimmenden, ja begeisterten Widerhall gestoßen. Man wird sich im Laufe der Zeit noch darüber klar zu werden haben, in welchen selbstgesteckten Grenzen man die Probleme diskutiert, und wo man wirkliche Chancen sieht, erkannte Lösungsmöglichkeiten der Realisierung zuzuführen, und wo man vor allem solidarisch helfen kann. Die Felder, in denen solche Hilfe nötig wäre, sind sonder Zahl. Das Dreieck Industriestaaten-Rohstoffländer-Rohstoffarme Länder hat Probleme völlig neuer und explosiver Art geschaffen, deren Bewältigung die geballte Kraft aller Potenten und die offene Zusammenarbeit aller Betroffenen erfordert. Um dazu den Bundeskanzler, der die Gäste mit seinen wirtschafts- und finanzpolitischen Vorstellungen zu dieser "größten Krise des Jahrhunderts" (der Vorsitzende der griechischen Zentrumsunion Dr. Georg Mavros) vertraut machte, zu zitieren: "Entweder wir bekommen die Probleme in den Griff, oder sie werden uns in den Griff bekommen!"

Die Teilnehmer des weltinternationalen "Round-Table-Forums", zu dem Willy Brandt und Helmut Schmidt die ausländischen Gäste des Mannheimer Parteitages gebeten hatten, wissen aus eigener bitterer Erfahrung, wie recht der Kanzler hat. Die Weltnot zwingt zur Weltsolidarität.

Erhardt Eckert
(-/13.11.1975) / pr/ben)

pr/sab

+ + +

Bayerne CSU-Regierung spielt falsch

Bauinvestitionsprogramm des Bundes soll unterlaufen werden

Von Dr. Dieter Hoack MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesbauminister
und stellv. SPD-Landesvorsitzender Bayern

Alles deutet darauf hin, daß die Bayerische Staatsregierung das Bauinvestitionsprogramm des Bundes zu unterlaufen versucht. Sie verwendet nämlich die Bundesmittel des letzten Konjunkturprogramms der Bundesregierung nicht für zusätzliche Investitionen in den bayerischen Städten und Gemeinden, sondern im wesentlichen zur Entlastung des bayerischen Staatshaushaltes.

Die Bayerische Staatsregierung fördert also nicht neue gemeindliche Maßnahmen, sondern nur solche, die sowieso im bayerischen Staatshaushalt für 1975/76 vorgesehen waren. Die interne Erklärung des bayerischen Finanzministeriums, daß es das Ausgabenprogramm des Bundes nicht durch zusätzliche Mittel unterstützen könne, ist nicht nur eine Bankrotterklärung der bayerischen Finanz- und Kommunalpolitik, sondern gleichzeitig ein Verstoß gegen das gemeinsame, von Bund und Ländern beschlossene Konjunkturprogramm.

Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom August dieses Jahres hat das Ziel, der Bauwirtschaft in einer schwierigen Situation zu helfen. 5,7 Milliarden DM staatliche Mittel sollen zusätzlich Investitionen in der Bauwirtschaft anregen. Einer der Schwerpunkte dieses Programms sind zusätzliche Investitionen von Gemeinden, vor allem bei der Förderung

der kommunalen Infrastruktur. Hierfür stellte der Bund 600 Millionen DM zur Verfügung, die Länder verpflichteten sich, einen Betrag in derselben Höhe bereitzustellen. Für kommunale Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Stadtsanierungsvorhaben hat der Bund 250 Millionen DM bereitgestellt, die Länder beteiligten sich mit weiteren 250 Millionen DM. Die vom Bund für Bayern bereitgestellten Mittel (beim Sonderprogramm zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 124,7 Millionen DM und beim Sonderprogramm Stadtsanierung in Höhe von 40,2 Millionen DM) werden offensichtlich von der Bayerischen Staatsregierung entgegen ihrer Zweckbestimmung verwendet.

Gegen diese Politik der Bayerischen Staatsregierung muß eindeutig protestiert werden. Diese Politik schadet nicht nur den Gemeinden, denen zusätzliche staatliche Mittel vorenthalten werden, sondern gleichzeitig der Bauwirtschaft, deren Konsolidierung damit nicht unterstützt wird. Durch das bloße Vorziehen von für 1976 geplanten Maßnahmen werden die Auftragslücken des nächsten Jahres bereits vorprogrammiert.

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich konjunkturgerecht, gemeindefreundlich und bundesfreundlich zu verhalten.

(-/13.11.1975/wl/pr/ben)

+ + +

Einschränkungen, aber kein Substanzverlust

Die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes auf die Bundeswehr

Von Alfons Pawelczyk MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages

Die in den öffentlichen Haushalten entstandenen Finanzierungsdefizite zwingen zu einer Verbesserung der Haushaltsstruktur. Insbesondere die Personalausgaben müssen gesenkt werden. Diesem Ziel dient das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur, das Ausgabenkürzungen in nahezu allen Bereichen vorsieht und alle erforderlichen Gesetzesänderungen, mit Ausnahme der Steuererhöhung, regelt.

Die Strukturverbesserung kann den Verteidigungsbereich nicht unberührt lassen. Die Bundeswehr unterliegt in weiten Bereichen den gesetzlichen Bestimmungen, die für den gesamten öffentlichen Dienst gelten. Gesetzesänderungen auf diesem Gebiet treffen deshalb auch die Soldaten. Darüber hinaus enthält das Gesetz auch Maßnahmen, die nur für Soldaten gelten, weil diese auch nur die entsprechenden Leistungen erhalten. Beispiel: Verpflichtungsprämie. Dies führt jedoch nicht zu einer Doppelbelastung der Soldaten oder zu einer sozial ungerechten Lastenverteilung. Insbesondere wird z. B. die Errechnung einer Prokopfbelastung des einzelnen Soldaten - wie sie der Bw-Verband vorgenommen hat - dem tatsächlichen Sachverhalt nicht gerecht, denn gekürzte Verpflichtungsprämie, Dienstbezüge für Soldaten auf Zeit ab 7. Monat und gekürzte Übergangsgebühren betreffen nur künftige Bewerber, die auf der Grundlage der veränderten gesetzlichen Bestimmungen in die Bundeswehr eintreten. Vorhandene Berufssoldaten sind - wie andere Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes - betroffen von der Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen und der Kürzung der einmaligen Ausgleichszulage.

Es werden mithin jeweils verschiedene Gruppen von Soldaten betroffen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Übergangsregelungen für die derzeit in der Bw Dienst leistenden Soldaten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß für den einzelnen Soldaten keine unzumutbaren Härten entstehen. Im einzelnen sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

1/ Besoldung für Soldaten auf Zeit erst ab 7. Monat (Art. 1 § 1 Nr. 1)

Bisher: Besoldung ab Ernennung zum Soldaten auf Zeit (SaZ), bei einer Verpflichtungszeit von mindestens 24 Monaten. In der Öffentlichkeit und in der parlamentarischen Beratung ist die Sorge geäußert worden, die Änderung könne zu einem erheblichen Rückgang der Verpflichtungen führen. Auch auf die negativen Auswirkungen einer früheren Regelung des Jahres 1967 ist hingewiesen worden. Demgegenüber ist festzustellen: Bei den vorgesehenen Dienstbezügen ab siebten Monat wird auch bei einer Verpflichtung auf nur zwei Jahre noch für 18 Monate - also drei Viertel der Dienstzeit - volles Gehalt gezahlt. 1967 wurde dagegen erst ab 13. Dienstmonat Gehalt zugestanden. Die Bundeswehr bietet ferner eine wesentlich verbesserte Ausbildung mit Berufsabschlüssen, die im Zivilleben anerkannt werden. Der Anreiz zur Bundeswehr zu gehen, liegt heute deshalb mehr in der Chance einer guten Ausbildung als in kurzfristigen finanziellen Vorteilen. Es kann deshalb angenommen werden, daß die Verpflichtungsbereitschaft durch die notwendigen Einschränkungen nicht nachhaltig negativ beeinflusst wird. Im übrigen

gen erhalten Soldaten, die als Spezialisten mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden, auch künftig von der Einstellung zu volle Besoldung. Das gilt auch für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben.

2/ Teilweiser Wegfall und Kürzung der Verpflichtungsprämie
(Art. 1 § 1 Nr. 7 HStruktG)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten bei einer Verpflichtung auf mindestens vier Jahre 3 000 DM, auf mindestens acht Jahre 5 000 DM. Bei einer Weiterverpflichtung von vier Jahren auf mindestens acht Jahre wird erneut eine Verpflichtungsprämie von 2 000 DM gezahlt. Diese Regelung gilt für das Jahr 1976. Ab 1. 1. 1977 entfallen alle Verpflichtungsprämien. Bisher: Beträge zwischen 1 000 DM und 9 000 DM für Verpflichtungen zwischen zwei und 12 Jahren. Auch nach der bisherigen Rechtslage war die Zahlung von Verpflichtungsprämien nur bis 31. 12. 1976 vorgesehen. Hieran ändert sich nichts. Verpflichtungsprämien stellen grundsätzlich eine Ausnahmeregelung dar, die es im Bereich des öffentlichen Dienstes sonst nicht gibt. Der Vorschlag des Präsidenten des BRH in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushaltsplan 1976, die Zahlung schon ab 1. 1. 1976 einzustellen, hätte gegenüber der gesetzlichen Leistung einen zu starken Einschnitt bedeutet, der gerade in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes sich psychologisch besonders negativ ausgewirkt hätte.

3) Kürzung der Übergangshilfen (Art. 10 § 1 Nr. 8)

Die Übergangshilfe für Soldaten auf Zeit beträgt künftig bei einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren das eineinhalbfache, für vier bis sieben Jahre das vierfache, von acht und mehr Jahren das sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Bisher: Zwischen dreifachem Satz (weniger als 3 Jahre) vierzehnfachem Satz (12 und mehr Jahre) der Dienstbezüge des letzten Monats. Im Rahmen der allgemeinen Einschränkungen mußten auch diese Leistungen gekürzt werden. Soldaten, die sich vor dem 11. 9. 1975 - Tag der Bekanntgabe der Beschlüsse der Bundesregierung - verpflichtet haben, erhalten Übergangshilfen nach bisherigem Recht. Alle genannten Maßnahmen treffen künftige Bewerber, die auf der Grundlage der veränderten gesetzlichen Bestimmungen in die Bundeswehr eintreten. Die genaue Beobachtung der Entwicklung der Verpflichtungsbereitschaft in den kommenden Monaten ist notwendig. Korrekturen an den jetzt vorgenommenen Einschränkungen dürfen für die Zukunft aus Gründen der Einsatzbereitschaft nicht ausgeschlossen werden.

4/ Anrechnung von Ausbildungsgängen in der Bundeswehr auf die Berufsförderung (Art. 10 § 1 Nr. 2)

Bisher: Keine gesetzliche Regelung. Das System der Berufsförderung der Soldaten ist in einer Zeit geschaffen worden, zu der es eine Ausbildung in der Bundeswehr mit auch im Zivilleben verwendbaren Abschlüssen nicht gab. Die Neuordnung von Bildung und Ausbildung der Bundeswehr hat zu einer Vielzahl von Ausbildungsgängen geführt, die qualifizierte Berufsausschlüsse einbeziehen. Deshalb zieht das HStruktG in diesem Bereich die notwendigen Konsequenzen.

5/ Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze für Soldaten um ein Jahr
(Art. 9)

Bisher: Besondere Altersgrenzen zwischen 52 und 58 Jahren. Die allgemeine Altersgrenze von 60 Jahren bleibt unverändert. Die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze gilt für den gesamten öffentlichen Dienst. Auch Beamte, die bisher mit 62 Jahren auf Antrag in den Ruhestand treten konnten, müssen ein Jahr länger im Dienst bleiben. Die Bundeswehr kann kein Sonder-

recht beanspruchen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Heraufsetzung der Altersgrenzen für Soldaten Schwierigkeiten verursacht. Die Personalplanung muß kurzfristig geändert werden. Die gesamte Beförderungelage wird erschwert. Dies muß jedoch für eine Übergangszeit in Kauf genommen werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung ist im Übrigen folgende Übergangsregelung eingefügt worden: "Für Berufssoldaten, die vor dem 10. 9. 1975 eine Mitteilung nach § 44 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz des SG erhalten haben, gilt § 45 Abs. 2 des SG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, wenn das Verbleiben im Dienst eine unzumutbare Härte darstellt." Damit können Härten vermieden werden.

6/ Kürzung des einmaligen Ausgleichs für Berufssoldaten bei Zuruhe-
setzung vor dem 65. Lebensjahr auf das Fünffache der letzten
Dienstbezüge, höchstens 7 000 DM (Art. 10 § 1 Nr. 12)

Bisher: 7,5-fache der Dienstbezüge, höchstens 12 000 DM. Auch hier handelt es sich um eine Einschränkung, die den gesamten öffentlichen Dienst trifft. Für eine Sonderregelung im Bereich der Bundeswehr ist kein Raum. Der Fünffache Satz der letzten Dienstbezüge - auf Empfehlung des Verteidigungs- und Haushaltsausschusses in das Gesetz eingefügt - stellt sicher, daß auch Soldaten der niedrigeren Besoldungsgruppe (BesGrp) den Höchstsatz von 8 000 DM erreichen.

7/ Senkung der Beitragszahlungen an Krankenkassen für alle Grundwehr-
dienstpflichtigen auf ein Zehntel des Beitrages (Art. 17)

Bisher: Ein Drittel des Beitrages. Die Maßnahme berührt den einzelnen Soldaten nicht. Die soziale Sicherheit des Wehrpflichtigen wird nicht beeinträchtigt. Der Epl. 14 wird jedoch wesentlich entlastet. Die bisher gezahlten Beiträge an Krankenkassen waren ungerechtfertigt hoch, da der Wehrpflichtige - wie jeder Soldat - freie Heilfürsorge erhält. Der Anteil der verheirateten Grundwehrdienstleistenden, für deren Familienangehörige allein die Krankenkassen Leistungen während des Wehrdienstes erbringen müssen, sinkt. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Beitragszahlungen an die Krankenkassen zu senken.

Noch während der Beratung des StruktG im Parlament hat der Präsident des BRH Einsparungen auch für den Bereich der Bundeswehr vorgeschlagen. Zum Teil werden sie mit dem Gesetz verwirklicht. Zum anderen Teil bedürfen sie keiner gesetzlichen Regelung. Hierzu gehört der vermehrte Einsatz von Soldaten anstelle von Arbeitnehmern im Schreibdienst, in der Bewachung von Anlagen und als Kraftfahrer. Dieser Vorschlag wird sich jedoch nicht realisieren lassen. Er würde zur Verminderung der Einsatzbereitschaft der Truppen führen, weil die Soldaten aus ihren bisherigen Funktionen ohne Ersatz herausgelöst werden müßten. Der Ausweg einer Umfangserhöhung der Bundeswehr stünde wegen der politischen Auswirkungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Einsparungseffekt und kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Einschränkungen des HStruktG sind für die Bundeswehr spürbar. Die einzelnen Maßnahmen berühren jedoch nicht die personellen und materiellen Grundlagen, die die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht. Vor allem bleibt festzustellen: Den heute in der Bundeswehr dienenden Berufssoldaten wird keine Belastung zugemutet, die nicht auch der öffentliche Dienst in den anderen Bereichen zu tragen hat. Für die Soldaten auf Zeit, die sich noch aufgrund der bisherigen Rechtslage verpflichtet haben, gelten Übergangsbestimmungen. Diese stellen sicher, daß insoweit die Ansprüche nach bisherigem Recht gewahrt bleiben. (-/13.11.1975/wi/pr/ben)

+ + +

pr/ben

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller